



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XVIII/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 4. Oktober 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Achtzehnte Tagung
Genf, 18. und 19. November 1982

BERICHT

vom Technischen Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) führte seine achtzehnte Tagung in der Zeit vom 17. bis 19. November 1982 am Sitz der UPOV in Genf durch. Am Nachmittag des 17. November 1982 hielt der Technische Ausschuss eine gemeinsame Sitzung mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss ab, um die Punkte 8 (Klassenliste für die Bezeichnung von Sorten) und 11 (Mindestabstände zwischen Sorten) des Tagesordnungsentwurfs (Dokument TC/XVIII/1) zu erörtern. Die Teilnehmerliste ist diesem Dokument als Anlage I beigelegt.

2. Die Tagung wurde von Herrn C. Hutin, dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung von Dokument TC/XVIII/1 an, nachdem er beschlossen hatte, nach dem Tagesordnungspunkt 2 einen Punkt "Bericht über die Informationssitzung mit nichtamtlichen Organisationen" einzufügen, einen getrennten Tagesordnungspunkt "UPOV-Farbkarte" vorzusehen und unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zwei von dem Sachverständigen des Vereinigten Königreichs eingesandte Schreiben zu erörtern.

Bericht über die Informationssitzung mit nichtamtlichen Organisationen

4. Der Stellvertretende Generalsekretär brachte in Erinnerung, dass die folgenden Organisationen gebeten worden waren, sich auf der Informationssitzung vom 15. November 1982 vertreten zu lassen: Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Obst- und Zierpflanzen (CIOPORA), Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS), Internationale Handelskammer (IHK), Nationale Vereinigung der Inhaber von Pflanzenpatenten (NAPPO). Mit Ausnahme der AIPPI und der IHK waren diese Organisationen auf der Informationssitzung vertreten.

5. Der Stellvertretende Generalsekretär fasste das Ergebnis der Informationssitzung wie folgt zusammen:

(i) Die Organisationen hätten ihre Befriedigung über die Einberufung der Informationssitzung zum Ausdruck gebracht und den Wunsch geäußert, dass auch in Zukunft Treffen der gleichen Art veranstaltet würden, gegebenenfalls in einer etwas abgeänderten Form (längere Dauer und Tagesordnung, die allerdings nicht abschliessend sein soll).

(ii) Die Organisationen hätten den Wunsch geäußert, an den Arbeiten - und folglich auch an den Tagungen - des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen zu können und die Möglichkeit zu erhalten, sich auf Ratstagungen durch Beobachter vertreten zu lassen. Eine solche Teilnahme würde nach Ansicht der Organisationen für beide Seiten nützlich sein und besonders für die UPOV den Vorteil bieten, dass sie zur rechten Zeit von den auf internationaler Ebene abgestimmten Stellungnahmen der Berufskreise Kenntnis erhalten würde, während sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Delegationen der Verbandsstaaten mit den unterschiedlichen Ansichten der nationalen Kreise manchmal auseinandersetzen müssen. Ausserdem könnten nach dem gegenwärtigen Stand der Zusammenarbeit die Organisationen ihre Auffassungen zu einem Entwurf erst äussern, wenn dieser sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befände, also bisweilen in einem Stadium, in dem diese Auffassungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Die Organisationen hätten in diesem Zusammenhang bemerkt, dass sie an den Arbeiten bestimmter anderer internationaler Organisationen wie der OECD teilnehmen könnten und dass die Delegationen bestimmter Verbandsstaaten in einzelnen Organen der UPOV schon jetzt Vertreter der nationalen Berufskreise zu ihren Mitgliedern zählen würden.

(iii) Die Organisationen hätten den Wunsch geäußert, dass ihnen in einem grösseren Umfange die Dokumente der UPOV zur Verfügung gestellt würden.

(iv) Die Organisationen hätten eine hohe Meinung von den jährlichen Symposien und sprächen sich für eine Fortsetzung der im Jahre 1980 begonnenen Praxis aus.

(v) Bestimmte Organisationen hätten, ohne dass ihnen insoweit von den anderen Organisationen widersprochen worden sei, ausgeführt, es sei der Wunsch der Züchter, dass ein internationales Schutzrechtssystem geschaffen werde, das durch eine einzige Anmeldung, eine einzige Prüfung und ein einziges Schutzrecht gekennzeichnet sei und das entweder von allen Verbandsstaaten oder wenigstens von einer Gruppe der Verbandsstaaten angewandt werde. In der Erkenntnis, dass es sich hierbei um ein langfristiges Ziel handle, müssen die Züchter der Fortentwicklung des gegenwärtig angewandten Systems der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung eine grosse Bedeutung bei. Insoweit seien sie der Meinung, dass das Verfahren nach den zweiseitigen Vereinbarungen noch sehr beschwerlich sei und zweckmässigerweise durch ein mehrseitiges System ersetzt würde. Auf der anderen Seite seien bestimmte Kreise der Meinung, dass die Kosten für den Schutz trotz der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung noch zu hoch seien und dass es hierdurch auch einigen Verbandsstaaten erschwert würde, den Schutz auf bestimmte Arten zu erstrecken. Folglich sei vorgeschlagen worden, dass die Verbandsstaaten einen Vergleich der verschiedenen Prüfungssysteme (Prüfung durch eine amtliche Stelle und Prüfung durch den Anmelder) durchführen sollten. Eine Organisation habe angekündigt, dass sie Vorschläge für die Durchführung eines Testprojekts für eine bestimmte Art, beispielsweise für Rettich, vorschlagen werde.

(vi) Es sei ferner der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, dass Schutz für eine möglichst grosse Zahl von Gattungen und Arten gewährt werde, da alle Züchter in den Genuss des Schutzes kommen sollten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten die Verbandsstaaten ins Auge fassen, den Schutz auf eine Gattung oder Art zu erstrecken, kurz nachdem einer dieser Staaten hierfür die Initiative ergriffen und Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt habe.

(vii) Bestimmte Verbraucherkreise seien besorgt darüber, dass die Züchter Verwertungslizenzen auf der Grundlage eines Sortenschutzrechts und einer Marke erteilen würden, ihre Lizenzforderungen aber, gestützt auf die Marke allein, aufrechterhalten würden, wenn der Sortenschutz abgelaufen sei. Angesichts dieser Lage habe deren Organisation damit begonnen, eine Studie über die Auswirkungen des Sortenschutzes für die Züchter und die Erzeuger durchzu-

führen, insbesondere eine Studie über die nationalen Gesetzesvorschriften, die den Artikeln 5 (Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang) und 9 (Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts) des Übereinkommens entsprechen.

(viii) Die Organisationen seien über die Entschliessungen unterrichtet worden, die der Rat auf seiner letzten ordentlichen Tagung zur Frage der Sorten oder "Beinahe"-Sorten gefasst habe, die durch die internationalen landwirtschaftlichen Forschungszentren wie das Internationale Zentrum für die Verbesserung von Mais und Weizen (CIMMYT) in Verkehr gebracht worden seien; sie seien besonders darüber unterrichtet worden, dass der Rat die Meinung vertreten habe, die Berufsorganisationen könnten einen Ehrenkodex für die Verwendung von Sorten und "Beinahe"-Sorten der Zentren durch Züchter des privaten Bereichs ausarbeiten.

(ix) Die Organisationen hätten den Wunsch geäußert, dass die folgenden Fragen geprüft oder weiterhin geprüft würden: Mindestabstände zwischen den Sorten (unter Einschluss der Probleme, die sich durch die Pflanzenzüchtung im Wege von Mutation stellen würden); Prüfung von Sorten (unter Einschluss wirtschaftlicher und finanzieller Gesichtspunkte und der einschränkenden Auswirkung der amtlichen Prüfung auf die Anzahl der schutzfähigen Gattungen und Arten); Erstreckung des Schutzes (unter Einschluss von Unzulänglichkeiten wie im Falle der Obstsorten sowie unter Einschluss der Auslegung und Anwendung der Artikel 5 und 9 des Übereinkommens); Auswertung der Sorten (Beziehungen zwischen Züchtern und Verbrauchern); Auswirkungen der Gentechnologie; internationale landwirtschaftliche Forschungszentren.

6. Der Ausschuss nahm von dem Bericht Kenntnis und fasste folgende Beschlüsse:

(i) Die Frage der Teilnahme internationaler nichtamtlicher Organisationen an den Arbeiten des Ausschusses wird an den Beratenden Ausschuss verwiesen.

(ii) Bei der Verteilung von Arbeitsdokumenten des Ausschusses sollte die gegenwärtige Praxis beibehalten werden, dass nämlich den Organisationen nur diejenigen Dokumente zugeleitet werden, zu denen ihre Meinung eingeholt werden soll; natürlich würde die Entscheidung des Beratenden Ausschusses zu der obengenannten Frage sich auch auf diese Frage auswirken.

(iii) Der Ausschuss wird den angekündigten schriftlichen Vorschlag für eine vergleichende Studie der verschiedenen Prüfungsarten (siehe Absatz 5 Unterabsatz v) oben) abwarten, bevor er zu dieser Frage weitere Massnahmen ergreift.

Klassenliste für die Bezeichnung von Sorten

7. Die Erörterungen fanden in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss statt. Sie gründeten sich auf die Dokumente TC/XVIII/9 und TC/XVIII/9 Add.

8. Im Verlauf dieser Erörterungen wurden folgende Grundsätze für die Erstellung einer Klassenliste für die Bezeichnung von Sorten aufgestellt:

(i) Im allgemeinen bildet für die Zwecke der Bezeichnung von Sorten jede Gattung eine Klasse (mit anderen Worten, der Ausdruck "der gleichen botanischen Art oder einer verwandten Art", der sich im letzten Satz von Artikel 13 Absatz (2) der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens befindet, meint normalerweise die Gattung).

(ii) Mehrere Gattungen können in den folgenden Fällen zu einer einzigen Klasse zusammengefasst werden:

a) Wenn die Grenzen zwischen den Gattungen durch intergenerische Hybridisierung fließend geworden sind und die Gesamtheit der betroffenen Gattungen eine praktische Bezugseinheit bildet (Beispiele: Die Zierbromeliaceen und die Zierorchideen);

b) Wenn unterschiedliche Auffassungen über die taxonomische Position des betreffenden Taxons bestehen (Beispiel: Die Tomate gehört in der Regel zur Gattung *Lycopersicon*, wird aber von verschiedenen Kreisen auch der Gattung *Solanum* zugerechnet);

c) Wenn die Gattungen unter einem gemeinsamen landesüblichen Namen oder ähnlichen Namen bekannt sind und die Untergruppen dieser Gattungen (Arten, Unterarten, Sorten und dergleichen) zu dem gleichen Zweck verwendet werden (Beispiel: Erica und Calluna);

d) Wenn die Untergruppen dieser Gattungen (Arten, Unterarten, Sorten und dergleichen) in Mischungen gehandelt werden (Beispiel: Gräser, die Rasenmischungen bilden);

(iii) Eine einzige Gattung kann in verschiedene Klassen aufgeteilt werden, wenn Untergruppen dieser Gattung unter dem Gesichtspunkt ihrer botanischen Merkmale und ihrer Verwendung sehr unterschiedlich sind (Beispiel: Die Gattung Solanum, bei der man die Kartoffel von den Arten, die in der Regel durch Samen vermehrt werden und von denen die Früchte verwendet werden, absondern kann).

Redaktionell können diese Klassen auch durch Angabe der betreffenden taxonomischen Einheit, unter Hinzufügung einer Aufzählung der ausgeschlossenen kleineren Einheiten, bezeichnet werden (Beispiel: "Gattung Solanum mit Ausnahme von Solanum tuberosum [Kartoffel]"). In der gegenwärtig in Kraft befindlichen Liste werden die Klassen, die Ausnahmen bilden, in Form enumerativer Listen der taxonomischen Einheiten bezeichnet.

9. Das Verbandsbüro wurde angewiesen, die Vertreter der UPOV-Verbandsstaaten (einschliesslich aller Leiter der nationalen Behörden der Verbandsstaaten) in einem Rundschreiben zu bitten, auf der Basis dieser Grundsätze Vorschläge bis Ende Januar 1983 an das Verbandsbüro zu übersenden. Das Verbandsbüro soll im Anschluss hieran die Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen bitten, ihm die Stellungnahmen der Arbeitsgruppen zu diesen Vorschlägen zu übersenden. Die Stellungnahmen sollen bis spätestens Ende März beim Verbandsbüro eingehen, so dass das Verbandsbüro ein Dokument für die nächste Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, die am 26. und 27. April 1983 stattfinden wird, erstellen kann. Der Beratende Ausschuss soll auf seiner Tagung vom 28. April 1983 über die Ergebnisse der Erörterungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuss informiert werden und die notwendigen Entscheidungen für die Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen, die für den 9. und 10. November 1983 vorgesehen ist, über diesen Fragenbereich treffen.

Mindestabstände zwischen Sorten

10. Die Erörterungen fanden in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss statt. Sie gründeten sich auf Dokument TC/XVIII/7.

11. Eine eingehende Prüfung der Anlage zu Dokument TC/XVIII/7 - in deren Verlauf gewisse Änderungen vorgeschlagen wurden, um sie im Falle ihrer Verwendung als Grundlage für die Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen vom 9. und 10. November 1983 optisch zu verbessern - ergab, dass die Verbandsstaaten noch nicht bereit sind, mit den genannten Organisationen Fragen rechtlicher Natur, die durch das Problem der Mindestabstände zwischen den Sorten aufgeworfen werden, zu erörtern, da diese Fragen sehr komplex und noch verhältnismässig neu sind. Folglich wurde folgendes beschlossen:

(i) Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird auf seiner nächsten Tagung die rechtlichen Fragen prüfen, die in der Anlage zu Dokument TC/XVIII/7 aufgeworfen worden sind, sowie auch die während der Erörterung aufgeworfene Frage, ob es für eine Linie, die als solche noch nicht vertrieben worden ist, im Sinne von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens neuheits-schädlich ist, wenn sie bei der gewerblichen Erzeugung einer Hybride verwendet wird. Die Prüfung wird sich auf die Anlage von Dokument TC/XVIII/7 sowie auf Stellungnahmen der Verbandsstaaten zu einem Fragebogen stützen, der vom Verbandsbüro aufgestellt und versendet wird.

(ii) Die Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen wird sich auf technische Aspekte der Frage der Mindestabstände zwischen den Sorten beschränken, es sei denn, dass der Fortschritt der in dem vorstehenden Absatz beschriebenen Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses es ermöglichen sollte, sich für ein anderes Vorgehen zu entscheiden. Die Anhörung wird auf ein neues Dokument gestützt werden; dieses wird zunächst die einschlägigen Übereinkommensbestimmungen und die von der UPOV für die Prüfung angenommenen

Regeln, insbesondere diejenigen, die einen Bestandteil der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien bilden, wiedergeben und wird sodann auf die Gebiete hinweisen, in denen sich besondere Probleme stellen (z.B. Mutationen, Konversion von Linien, verfeinerte Prüfungsmethoden).

iii) Weiterhin sollten die internationalen nichtamtlichen Organisationen gebeten werden, schriftlich Vorschläge für weitere, während der allgemeinen Anhörung zu erörternde Punkte, die mit den technischen Aspekten der Frage der Mindestabstände in Zusammenhang stehen, einzureichen.

12. Nach der gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss erweiterte der Technische Ausschuss diese oben in Absatz 11 Unterabsatz ii) genannte Liste von Stichworten wie folgt:

Grosse, kleine Mindestabstände,
Konversionslinien,
Elektrophorese,
Mutationen,
Vermehrungsmaterial,
allgemein bekannte Sorte,
wichtiges Merkmal.

Das Verbandsbüro wird das obengenannte zu erstellende Dokument und diese Liste von Stichworten den Berufsverbänden übersenden mit der Bitte, Vorschläge für weitere Punkte zu machen. Diese sollten das Verbandsbüro bis Ende März 1983 erreichen, um den Verbandsstaaten zu ermöglichen, die abschliessende Liste von Punkten auf der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses im April 1983 zu erstellen.

Annahme des Berichts über die siebzehnte Tagung

13. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine siebzehnte Tagung in der Fassung des Dokuments TC/XVII/5 an, nachdem er den letzten Satz des Absatzes 11 wie folgt neugefasst hatte: "Es solle weiterhin dem Rat empfohlen werden, dass die Technische Arbeitsgruppe für Forstliche Baumarten nur in Untergruppen arbeitet, die dem Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen berichtet."

Berichte über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen

Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten (TWA)

14. Dr. G. Fuchs (Bundesrepublik Deutschland), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten, berichtete über die elfte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 19. bis 21. Mai 1982 in Madrid (Spanien) stattgefunden habe. Am 18. Mai hätten ferner Sitzungen mehrerer Untergruppen stattgefunden, um die Erörterungen während der Tagung zu beschleunigen. Der vollständige Bericht über diese Tagung sei in Dokument TWA/XI/14 wiedergegeben. Auf der Tagung habe die Arbeitsgruppe erste Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Sojabohne und für Sonnenblume, Arbeitspapiere für revidierte Prüfungsrichtlinien für Kartoffel und Reis sowie Arbeitspapiere für neue Prüfungsrichtlinien für Baumwolle, für Erdnuss, für Saflor und für Kohlrübe erörtert. Alle diese Entwürfe oder Arbeitspapiere würden jedoch eine weitere Erörterung auf der kommenden Tagung der Arbeitsgruppe erfordern. Die Arbeitsgruppe habe daher die Sachverständigen nachdrücklich aufgefordert, schriftliche Stellungnahmen oder Vorschläge zu diesen Dokumenten einzureichen, damit überarbeitete Entwürfe oder Arbeitspapiere erstellt werden könnten. Die Arbeitsgruppe habe auch mehrere allgemeine Fragen erörtert und dabei folgende Beschlüsse gefasst oder Schlussfolgerungen gezogen:

i) Es sei die Auffassung vertreten worden, dass sich die Kontakte mit den Genbanken wesentlich verbessert hätten.

ii) Der Austausch von Listen von Sorten, die in der Prüfung stehen, solle verbessert werden und es solle sichergestellt werden, dass der Austausch so schnell wie möglich erfolge und dass die Sachverständigen, die die Prüfung tatsächlich durchführen würden, diese Liste während der Vegetationsperiode in ihren Händen hätten.

iii) Für die Harmonisierung der Prüfung auf Krankheitsresistenz sei eine Untergruppe gebildet worden, die unter dem Vorsitz von Frau Jutta Rasmussen (Dänemark) zusammentreten werde.

iv) Es sei eine Studie über die Frage von Sorten aus Gattungskreuzungen erstellt worden; hierzu werde jeder Verbandsstaat alle Informationen über besondere Fälle von Sorten aus Gattungs- oder Artkreuzungen, einschliesslich der noch nicht abgeschlossenen Fälle, zur Verfügung stellen, soweit seine Verpflichtungen für eine vertrauliche Behandlung ihm dies gestatten würden.

v) Es werde ein Fragebogen zur Wiederholbarkeit von Merkmalen aufgestellt werden, in dem detaillierte Informationen über die Verwendung und Nützlichkeit aller von den Verbandsstaaten verwendeten Merkmale von Weizen - ob sie nun in den Prüfungsrichtlinien enthalten sind oder nicht - erbeten würden.

vi) Zur Frage der Elektrophorese seien einige Sachverständige dafür eingetreten, dass mit Hilfe der Elektrophorese erzielte Merkmale für Unterscheidungszwecke bei Kartoffeln verwendet werden könnten, da hier weniger Probleme auftreten würden als bei Getreide, während andere Sachverständige davor gewarnt hätten, einen Präzedenzfall zu schaffen, der dann die Behörden zwingen könnte, mit Hilfe dieser Methode erzielte Merkmale auch für andere Arten zu verwenden.

vii) Was die Unterschiede zwischen den Direktiven der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und den UPOV-Prüfungsrichtlinien anbetreffe, so würden diejenigen Mitgliedstaaten der EWG, welche gleichzeitig Verbandsstaaten der UPOV seien, der EWG vorschlagen zu beschliessen, dass die Prüfung von Sorten gemäss Richtlinien, welche international für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erstellt worden seien, erfolgen solle, d.h. gemäss den UPOV-Prüfungsrichtlinien.

viii) Die Arbeitsgruppe habe Kenntnis von der Tatsache genommen, dass es nur sehr wenig oder fast keine Informationen über die Absicht der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Listen von Merkmalen für neue Sorten aufzustellen, gebe.

15. Die Arbeitsgruppe werde mit der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten bei der Erstellung von revidierten Prüfungsrichtlinien für Herbst-, Mai- und für Dicke Bohne und von neuen Prüfungsrichtlinien für Kohlrübe zusammenarbeiten. Die zwölfte Sitzung der Arbeitsgruppe werde vom 8. bis 10. Juni 1983 in Tystofte (Dänemark) stattfinden; eine Untergruppe werde bereits am 7. Juni 1983 tagen. Einige andere Untergruppen würden noch vor der kommenden Tagung an noch festzulegenden Zeitpunkten zusammentreten. Auf der nächsten Tagung werde die Arbeitsgruppe erneut alle Arbeitspapiere über die obengenannten Arten erörtern und werde zusätzlich damit beginnen, die Prüfungsrichtlinien für Knaulgras, für Wiesen-, Zwiebellieschgras und für Wiesen-, Rohrschwengel zu revidieren; ferner werde der Ausschuss die Erörterungen über die Prüfung von Krankheitsresistenz und über Sorten aus Gattungskreuzungen fortsetzen und Erörterungen über die Datenerfassung und Auswertung bei Gräsern und über die Wiederholbarkeit von Merkmalen aufnehmen. Desgleichen werde eine Untergruppe damit beginnen, die Prüfungsrichtlinien für Straussgras, für Wiesenrispe, für Rotklee und für Weissklee zu revidieren.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)

16. In Abwesenheit von Herrn Dr. G.S. Bredell (Südafrika), des Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, berichtete Herr Le Roux (Südafrika) über die dreizehnte Tagung dieser Arbeitsgruppe, die in Faversham (Vereinigtes Königreich) vom 29. September bis 1. Oktober 1982 stattgefunden habe. Am 28. September hätten ausserdem Sitzungen mehrerer Untergruppen stattgefunden, um die Erörterungen während der Tagung selbst voranzutreiben. Der vollständige Bericht über diese Tagung sei in Dokument TWF/XIII/8 wiedergegeben. Während der Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an ersten Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Zitrus und für Ostasiatische Pflaume beendet, die dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden sollten. Weiterhin habe sie mit ihrer Arbeit an Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Erdbeere (Revision) und für Avocado (in einer Untergruppe) begonnen, eine allgemeine Erörterung über die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für Unterlagen von

Apfel, Pflaume und Kirsche durchgeführt und die Erörterung an dem Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für Apfel (Revision) abgeschlossen; die Prüfungsrichtlinien würden den Berufsverbänden zur Stellungnahme vorgelegt werden, sobald die Erörterungen über die Aufnahme von Merkmalen oder über Änderungen abgeschlossen seien, die erforderlich seien, damit das Dokument auch auf Unterlagen und auf Zierapfel angewandt werden könne. Die Arbeitsgruppe habe ferner Kenntnis genommen von der Aufstellung einer universalen Liste von Merkmalen der Gattung *Vitis*, die vom Internationalen Weinamt (OIV) aufgestellt worden sei, und habe die UPOV-Prüfungsrichtlinien für Mandel mit der Deskriptorenliste für Mandel verglichen, welche vom Internationalen Rat für Pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR) ausgearbeitet worden sei. Sie habe den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die Kontakte mit anderen Organen, die vergleichbare Arbeiten leisten, verbessert werden sollten.

17. Die vierzehnte Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 21. bis 23. September 1983 in Rom (Italien) stattfinden. Untergruppen würden am 20. September 1983 am gleichen Ort Sitzungen abhalten. Während dieser Tagung werde die Arbeitsgruppe ihre Erörterung von Arbeitspapieren für Avocado, für Erdbeere (Revision), für Kiwifrucht, für Kaki, für Quitte und für Unterlagen von Apfel fortsetzen und werde damit beginnen, ein Arbeitspapier für Prüfungsrichtlinien für Mango zu erörtern.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten (TWO)

18. Frau U. Löscher (Bundesrepublik Deutschland), Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten, berichtete über die fünfzehnte Tagung ihrer Arbeitsgruppe, die in Cambridge (Vereinigtes Königreich) vom 5. bis 7. Oktober 1982 stattgefunden habe. Der vollständige Bericht über die Tagung sei in Dokument TWO/XV/12 wiedergegeben. Während der Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an Entwürfen für Prüfungsrichtlinien für Usambaraveilchen (Revision), für Nelke (Revision), für Schwanzblume und Flamingoblume sowie für Narzisse beendet, die sämtlich den Berufsverbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden sollen. Ihre Gruppe habe ferner die Erörterung eines Arbeitspapiers für Prüfungsrichtlinien für Chrysantheme (Revision) aufgenommen. Die Zeit habe es nicht erlaubt, Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Besenheide, für Christudorn und für Zieräpfel im Detail zu erörtern. Zusätzlich habe die Arbeitsgruppe mehrere allgemeine Fragen erörtert und sei hierbei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

i) Bezüglich der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit bei Arten, die sowohl vegetativ vermehrte Sorten wie saatzgutvermehrte Sorten umfassen, habe die Gruppe bestätigt, dass für beide Gruppen von Sorten dieselben Homogenitätsvoraussetzungen anzuwenden seien. Da die Ausprägungen einzelner Merkmale ein und derselben Sorte unterschiedlich sein könnten, je nachdem, ob die Sorte vegetativ oder durch Saatgut vermehrt wurde, würden für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit alle Vergleiche an Material vorzunehmen sein, das vegetativ vermehrt worden sei, auch wenn die Sorte selbst normalerweise durch Saatgut vermehrt werde.

ii) Bezüglich der annehmbaren Anzahl unterschiedlicher Typen von Uneinheitlichkeit habe die Gruppe beschlossen, dass in Zukunft alle Prüfungsrichtlinien in den Technischen Hinweisen einen Absatz über Toleranzen enthalten sollten. Die Gruppe werde dabei mit denjenigen Arten beginnen, die von einem Verbandsstaat für alle oder die meisten anderen Verbandsstaaten geprüft würden.

iii) Bezüglich der Liste der Klassen für Sortenbezeichnungen habe die Gruppe einige Änderungsvorschläge gemacht.

iv) Bezüglich der Möglichkeit der Erstellung einer UPOV-Farbkarte habe die Gruppe ein Testprojekt vorgeschlagen, das von der UPOV finanziert und von Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland ausgearbeitet werden sollte. Für eine Basisfarbe (rot) sollten dabei unterschiedliche Schattierungen in Richtung auf schwarz, weiss und grau erstellt werden. Eine Farbuntergruppe sollte dann auf der Grundlage dieses Beispiels erörtern, wie gross die Unterschiede zwischen den Farbschattierungen sein müssten und ob dieses Prinzip der Vorbereitung von Farben das geeignetste für die Erstellung einer UPOV-Farbkarte darstelle.

v) Die Arbeit an Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Weide und Gemeine Fichte, die in der Technischen Arbeitsgruppe für Forstliche Baumarten begonnen worden war, werde in das normale Programm der Arbeitsgruppe aufgenommen werden, und neue Entwürfe für diese beiden Arten würden von einer Untergruppe ausgearbeitet werden, die im Jahre 1984 in Hannover (Bundesrepublik Deutschland) tagen werde.

19. Die sechzehnte Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 27. bis zum 29. September 1983 in Conthey, Schweiz, stattfinden. Während dieser Tagung werde die Arbeitsgruppe die Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Usambaraveilchen (Revision), für Nelke (Revision), für Schwanzblume und Flamingoblume und für Narzisse fortsetzen und hierbei die von den Berufsverbänden eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigen. Sie werde fortfahren mit der Erörterung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Chrysantheme (Revision), für Besenheide und für Christusdorn; ferner werde sie mit der Erörterung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Freesie (Revision), für Kaktus (Rhipsalidopsis, Schlumbergera), für Iris (Zwiebeln), für Lagerstroemia und für Wacholder beginnen und werde zusätzliche Merkmale oder Änderungen zu dem Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Apfel erörtern, um diese Richtlinien auch für Zierapfelsorten anwendbar zu machen. Weiterhin werde die Gruppe mit der Erörterung der Erstellung einer UPOV-Farbkarte fortfahren. Die siebzehnte Tagung der Arbeitsgruppe solle vom 21. bis zum 23. August 1984 in Hannover, Bundesrepublik Deutschland, stattfinden. Auf dieser Tagung sei vorgesehen, die obenerwähnten Arbeiten fortzusetzen und ausserdem mit der Erörterung von Arbeitspapieren für Prüfungsrichtlinien für Elatior Begonie (Revision), für Drehfrucht (Revision) und für Gladiole zu beginnen.

Bericht über den Fortgang der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

20. Herr F. Schneider (Niederlande), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten, berichtete über die fünfzehnte Tagung seiner Arbeitsgruppe, die vom 11. bis 13. Mai 1982 in Genf (Schweiz) stattgefunden habe. Der vollständige Bericht über diese Tagung sei in Dokument TWV/XV/7 wiedergegeben. Während dieser Tagung habe die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten an revidierten Prüfungsrichtlinien für Bohne und an neuen Prüfungsrichtlinien für Bleichsellerie, die dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden sollen, sowie an neuen Prüfungsrichtlinien für Porree, die den Berufsverbänden zur Stellungnahme zugeleitet werden sollen, abgeschlossen. Sie habe ferner mit der Revision der Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne und mit der Erstellung neuer Prüfungsrichtlinien für Grünkohl begonnen. Die geplante Revision der Prüfungsrichtlinien für Herbst-, Mairübe habe sie der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten überlassen. Weiterhin habe sie mehrere allgemeine Fragen erörtert und folgende Beschlüsse gefasst:

i) Zur Frage der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit und insbesondere der Harmonisierung der Methoden für die Prüfung auf Krankheitsresistenz habe sie nur die Möglichkeit gesehen, die Pathologen, die die Prüfungen durchführen, von ihren Wünschen zu informieren und zu hoffen, dass sie die Harmonisierung der Methoden in Angriff nehmen würden.

ii) Zur Frage der Harmonisierung der Vergleichssammlungen werde die Arbeitsgruppe damit beginnen, für sechs ausgewählte Erbsensorten Sortenbeschreibungen, die in den einzelnen Verbandsstaaten erstellt worden seien, zu vergleichen. Als langfristiges Programm habe sie vorgeschlagen, in Zukunft die Sammlung aller Beschreibungen in eine zentrale Datenverarbeitungsanlage einzugeben, wobei jeder Verbandsstaat Zugang für Zwecke des Vergleichs neuer Beschreibungen haben solle.

iii) Die Arbeitsgruppe habe sich auf einen Anteil von 12 % für Toleranzen von Inzuchtpflanzen, solange diese Pflanzen als solche identifiziert werden könnten, geeinigt. Einige Sachverständige hätten jedoch ihre Vorbehalte bezüglich dieses Prozentsatzes geäußert, und zwar aus Erwägungen, die nicht notwendigerweise in einem Zusammenhang mit der Prüfung gestanden hätten.

iv) Es werde eine Studie darüber erstellt werden, wie die Prüfungen tatsächlich in den UPOV-Verbandsstaaten durchgeführt würden, und zwar auf der Grundlage eines Fragebogens, mit dem Informationen über mehrere Gemüsearten erbeten würden.

21. Die sechzehnte Tagung der Arbeitsgruppe werde vom 31. Mai bis 2. Juni 1983 in Saragossa (Spanien) stattfinden; eine Untergruppe werde bereits am 30. Mai 1983 zusammentreten. Während der nächsten Tagung werde die Arbeitsgruppe den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Porree und Arbeitspapiere für revidierte Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne sowie neue Prüfungsrichtlinien für Grünkohl erneut erörtern und mit der Erörterung von Arbeitspapieren für revidierte Prüfungsrichtlinien für Herbst-, Mairübe und für Tomate und neuen Prüfungsrichtlinien für Endivie, für Kohlrübe, für Mangold und für Melone beginnen. Weiterhin werde die Gruppe die Erörterung der Toleranzen für Inzuchtpflanzen fortsetzen und den Vergleich von Sortenbeschreibungen und die Prüfung der Frage, wie Prüfungen in den einzelnen Verbandsstaaten vorgenommen würden, in Angriff nehmen.

Prüfungsrichtlinien

22. Der Ausschuss erörterte die in Absatz 1 des Dokuments TC/XVIII/2 Rev. erwähnten Entwürfe für Prüfungsrichtlinien und nahm als Ergebnis, vorbehaltlich der vom Redaktionsausschuss vorgenommenen und während der Tagung vorgeschlagenen Änderungen, die Prüfungsrichtlinien für die folgenden Arten an:

TG/12/3(proj.) - Bohne (Revision)
TG/82/2(proj.) - Bleichsellerie
TG/83/2(proj.) - Zitrus
TG/84/2(proj.) - Ostasiatische Pflaume.

23. Der Ausschuss nahm Kenntnis vom Stand der Prüfungsrichtlinien, wie sie in Absatz 2 und in den Anlagen zu dem Dokument erwähnt sind. Zur Präsentation dieser Anlagen schlug er vor, dem Dokument in Zukunft zusätzlich zu dem allgemeinen Überblick über die einzelnen Stadien der Prüfungsrichtlinien Listen beizufügen, und zwar in folgender Reihenfolge:

- i) Numerische Anordnung der Prüfungsrichtlinien
- ii) Lateinische Artnamen in alphabetischer Reihenfolge
- iii) Englische ortsübliche Artnamen in alphabetischer Reihenfolge
- iv) Französische ortsübliche Artnamen in alphabetischer Reihenfolge
- v) Deutsche ortsübliche Artnamen in alphabetischer Reihenfolge.

24. Ausserdem solle die Spalte mit den Namen, die in alphabetischer Reihenfolge anzuordnen seien, sich unmittelbar an die Dokumentennummer anschliessen. Angaben über Revisionen der Prüfungsrichtlinien sollten unmittelbar nach der Angabe über das zur Zeit geltende Dokument aufgenommen werden. Die auf den neuesten Stand gebrachten und verbesserten Versionen sind in den Anlagen II bis VII zu diesem Dokument wiedergegeben.

25. Der Ausschuss beschloss weiterhin, dass in Zukunft Entwürfe für Prüfungsrichtlinien jeweils an den Internationalen Rat für Pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR) in der gleichen Weise wie an die Berufsorganisationen zur Stellungnahme übersandt werden sollten.

Grenzen für Abweicher

26. Die Erörterungen hatten die Dokumente TC/XVIII/3, TC/XVIII/6 Add. Absatz 10 und TWO/XV/12 Anlage III zur Grundlage.

27. Der Ausschuss kam schliesslich zu der Schlussfolgerung, dass, mit der einzigen Ausnahme von Inzuchtpflanzen, es nicht notwendig sei, zusätzlich zu den in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien aufgeführten Maximalwerten besondere Toleranzen zuzulassen. Für die Inzuchtpflanzen wurden die Technischen Arbeitsgruppen gebeten, Angaben der zulässigen Toleranzen in die einzelnen Prüfungsrichtlinien aufzunehmen, wenn diese revidiert würden oder wenn neue Prüfungsrichtlinien vorbereitet würden. Der Ausschuss konnte einer in der Diskussion zum Ausdruck gebrachten Auffassung nicht zustimmen, dass es für landwirtschaftliche Arten ausreichend sei, die Zahlen für normale Toleranzen, wie sie in der Tabelle unter Absatz 28 der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien angegeben sind, zu verdoppeln, um auch Inzuchtpflanzen einzuschliessen. Absatz 33 der genannten Allgemeinen Einführung würde eindeutig bestimmen, dass diese Toleranzen von den Technischen Arbeitsgruppen festzusetzen seien.

28. In Antwort auf die Frage der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten, die in Absatz 10 des Dokumentes TC/XVIII/6 Add. wiedergegeben ist, beschloss der Ausschuss, dass in den einzelnen Technischen Hinweisen keinerlei Angaben über unterschiedliche Toleranzen für einzelne Arten von Abweichern erfolgen sollte.

Listen von Sorten, die sich in der Prüfung befinden

29. Die Erörterungen hatten die Dokumente TC/XVIII/4 und TC/XVIII/6 Add. Absatz 5 zur Grundlage.

30. Dem Vorschlag der Technischen Arbeitsgruppen, das Verbandsbüro der UPOV mit der Zusammenfassung der einzelnen Listen in eine einzige Liste zu beauftragen, folgte der Ausschuss nicht, noch stimmte er dem weiteren Vorschlag zu, die Verteilung der Listen dem Verbandsbüro der UPOV zu übertragen. Das Verbandsbüro wurde daher gebeten, die einzelnen Verbandsstaaten zu befragen, ob sie nach wie vor daran interessiert seien, diese Listen zu erhalten, und auf der Grundlage dieser eingegangenen Informationen den einzelnen Verbandsstaaten auf den neuesten Stand gebrachte Adressenlisten für die Übersendung der genannten Listen zuzusenden. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den in der Anlage zu Dokument TC/XVIII/4 wiedergegebenen Vorschlägen der Technischen Arbeitsgruppen für eine Ergänzung der Listen um weitere Angaben. Er bat die Verbandsstaaten, den von den einzelnen Technischen Arbeitsgruppen ausgesprochenen Wünschen, soweit ihnen dies möglich ist, zu entsprechen. Er betonte jedoch, dass die Verbandsstaaten hierzu nicht verpflichtet sein sollen.

Harmonisierung der Automatisierung und der Datenverarbeitungsprogramme

31. Die Erörterungen hatten Dokument TC/XVIII/5 zur Grundlage.

32. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den in dem Dokument wiedergegebenen Informationen, ohne jedoch in nähere Einzelheiten zu gehen. Er entschied, eine Technische Arbeitsgruppe zu bilden, die die Frage der Harmonisierung der Automatisierung und der Datenverarbeitungsprogramme studieren sollte. Diese Arbeitsgruppe würde im Mai oder Juni 1983 für zwei bis drei Tage in Cambridge im Vereinigten Königreich unter dem Vorsitz von Herrn Hutin (Vorsitzender des Technischen Ausschusses) tagen. Herr Kelly (Vereinigtes Königreich) sagte zu, demnächst das genaue Datum für diese Sitzung dem Verbandsbüro mitzuteilen, das die Verbandsstaaten entsprechend informieren wird. Die Verbandsstaaten würden auch gebeten werden, die Sachverständigen zu benennen, die an der Arbeit dieser Arbeitsgruppe teilnehmen würden. Diese Sachverständigen sollten hauptsächlich Sachverständige in Fragen der Statistik und Datenverarbeitungsfragen sein. Die erste Aufgabe der Arbeitsgruppe würde darin bestehen, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Programme und Datenverarbeitungsmethoden vorzunehmen. Danach würde sie sich auf die folgenden zwei Punkte zu konzentrieren haben:

i) eine Studie über die Probleme der Kodifizierung und Normalisierung von Eingaben, um einen Austausch von Informationen möglich zu machen;

ii) die Ausarbeitung einer vergleichenden Analyse der Methoden, die für fremdbefruchtende Pflanzen bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und bei der statistischen Interpretation der erhaltenen Daten verwendet werden, sowie eines Vorschlags für eine bessere gemeinsame Lösung.

33. Wie bereits bei den anderen Technischen Arbeitsgruppen gehandhabt, würde sich die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme auch über die Einrichtungen für Datenverarbeitung in Cambridge informieren und, da es vorgesehen sei, die folgenden Tagungen an den Ämtern anderer UPOV-Verbandsstaaten, an denen solche Einrichtungen bestehen, abzuhalten, würden ihre Mitglieder mit der Zeit eine solide Kenntnis der unterschiedlichen Einrichtungen in den einzelnen Verbandsstaaten erwerben.

Von den Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachte Fragen

34. Die Erörterungen hatten die Dokumente TC/XVIII/6 und TC/XVIII/6 Add. zur Grundlage.

Anwendbarkeit von Merkmalen auf der ganzen Welt

35. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den in Dokument TC/XVIII/6 Absatz 2 wiedergegebenen Informationen. Er stellte abschliessend eine allgemeine Übereinstimmung darüber fest, dass Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit jeweils auf den Ergebnissen beruhen, die an einem gegebenen Prüfungsort und den dort vorherrschenden Anbaubedingungen erzielt worden sind, und dass die Sortenbeschreibungen diese Ergebnisse widerspiegeln würden. Es sei daher nicht notwendig, ein bestimmtes Merkmal aus einzelnen Prüfungsrichtlinien zu streichen, wenn es sich herausstelle, dass die Ausprägung dieses Merkmals in verschiedenen Teilen der Welt unterschiedlich sei. Unterschiede dieser Art hätten bereits innerhalb der ursprünglichen - europäischen - Verbandsstaaten bestanden und würden nur deutlicher in Erscheinung treten, je mehr die UPOV eine wahrhaft weltweite Organisation werde. Die Technischen Arbeitsgruppen sollen angehalten werden, genau zu prüfen, ob die angegebenen Beispielsorten nicht etwa nur für eine gewisse Region Bedeutung haben; in diesem Fall müssten für unterschiedliche Regionen unterschiedliche Beispielsorten angegeben werden. Innerhalb Europa sei bereits heute festzustellen, dass die Ausprägung einzelner Beispielsorten, z.B. bei Kartoffeln zwischen den Prüfungsstationen in den Niederlanden und in Frankreich erzielten Ergebnissen, sich um eine oder zwei Ausprägungsstufen unterscheiden würden. Dies habe bis jetzt kein Problem gebildet, solange die gesamte Reihenfolge der Beispielsorten gleichgeblieben sei. Es könnten jedoch Fälle eintreten, in denen die Reihenfolge der Beispielsorten sich ändere. In diesen Fällen wäre es vorzuziehen, andere Beispielsorten auszuwählen.

Elektrophorese

36. Die Erörterungen hatten die Dokumente TC/XVIII/8 und TC/XVIII/6 Absatz 3 zur Grundlage.

37. Im Zusammenhang mit der Erörterung über die Elektrophorese bekräftigte der Ausschuss, dass entsprechend Absatz 7 der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/2) alle Merkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgeführt sind, als wichtig für die Unterscheidung einer Sorte von einer anderen angesehen werden. Dies bedeute, dass, sobald ein deutlicher Unterschied in wenigstens einem der genannten Merkmale festgestellt werden könne, dies ausreichend sei, zwei Sorten voneinander zu unterscheiden, so dass die Erteilung von Sortenschutzrechten für jede der beiden Sorten allein auf der Grundlage dieses Unterschieds gerechtfertigt sei. Da es einige Zweifel darüber gab, ob die Technischen Arbeitsgruppen bei der Ausarbeitung der einzelnen Prüfungsrichtlinien diese Grundregel immer beachtet haben, bat der Ausschuss die Technischen Arbeitsgruppen, sicherzustellen, dass sie sie bei ihrer künftigen Arbeit anwenden.

38. Der Ausschuss nahm die vier in Absatz 3 des Dokuments TC/XVIII/6 entwickelten Kriterien für die Überprüfung, ob ein mit Hilfe der Anwendung elektrophoretischer Methoden gewonnenes Merkmal für die Feststellung der Unterscheidbarkeit herangezogen werden könne, zur Kenntnis. Er stellte fest, dass die ersten drei genannten Kriterien auf jegliches Merkmal anwendbar seien, das für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit verwendet werden solle und dass sie daher allgemeiner gefasst werden sollten.

39. In einer solchen allgemeinen Fassung würden diese drei Kriterien verlangen, dass vor jeglicher Verwendung eines Merkmals für Unterscheidbarkeitszwecke folgendes zu überprüfen sei:

i) ob das Merkmal als ein wichtiges Merkmal angesehen werden kann und ob erwartet werden kann, dass Sorten, die mit diesem Merkmal identifiziert werden können, einen ausreichenden Mindestabstand zu anderen Sorten haben würden, so dass die Erteilung von Sortenschutzrechten gerechtfertigt werden kann,

ii) ob erwartet werden kann, dass Sorten in dem genannten Merkmal homogen sind oder entsprechend einer gegebenen Formel aufspalten und

iii) ob harmonisierte und standardisierte Methoden zur Erfassung dieses Merkmals bestehen.

40. Die Technischen Arbeitsgruppen sollen an diese drei Kriterien erinnert werden, und es soll ihnen aufgegeben werden, sie wenigstens bei der Vorbereitung neuer Prüfungsrichtlinien und der Revision bestehender Prüfungsrichtlinien zu beachten. Die nationalen Dienststellen sollen diese Kriterien ebenfalls berücksichtigen, wenn sie ihre eigenen nationalen Merkmalslisten ausarbeiten oder revidieren.

41. Der Ausschuss bekräftigte ausserdem die auf seiner siebzehnten Tagung gezogene und in den Absätzen 14 bis 16 des Dokuments TC/XVII/5 wiedergegebene Schlussfolgerung, dass nämlich zwischen Kriterien, die ein Merkmal zu erfüllen hat, damit es für Unterscheidbarkeitszwecke verwendet werden kann, und andererseits solchen Kriterien, die ein Merkmal zu erfüllen hat, damit es für die Prüfung der Identität eines Musters verwendet werden kann, ein Unterschied zu machen ist.

42. Da derzeit ein Unterschied zwischen Merkmalen für Identifizierungszwecke und jenen, die für Unterscheidbarkeitszwecke verwendet werden, gemacht wird, stellte sich die Frage, ob in die UPOV-Prüfungsrichtlinien - entweder in einem speziellen Teil oder in einer Anlage - auch solche Merkmale aufgenommen werden können, die nicht für Unterscheidbarkeitszwecke, sondern allein für Identifizierungszwecke verwendet werden. Dies könnte sich empfehlen, um auch Merkmale dieser Art zu harmonisieren, insbesondere da es keinen Zweifel gebe, dass Elektrophoretogramme hilfreiche Merkmale für Identifizierungszwecke seien und gegenwärtig in den einzelnen Verbandsstaaten bereits weitgehend Verwendung fänden. Der Ausschuss traf jedoch hierzu keine Entscheidung.

43. Es wurde weiterhin erwähnt, dass ein Elektrophoretogramm für eine betreffende Sorte normalerweise einzigartig ist und dass es daher für Identifizierungszwecke verwendet werden kann, ohne dass in jedem Fall, wie normalerweise bei den meisten traditionellen Merkmalen, detaillierte Vergleiche mit anderen Sorten erforderlich wären. Es ist daher als eine andere Art von Merkmal anzusehen.

44. Mehrere Delegierte sprachen ihre Sorge über eine Erklärung in Dokument TC/XVIII/6 Absatz 3 aus, wonach während der letzten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten erwähnt worden sein soll, dass zu der Frage der Verwendung von mit Hilfe der Elektrophorese gewonnener Merkmale eine Entscheidung nicht gesondert für jede einzelne Art, sondern nur für die Gesamtheit aller Arten getroffen werden soll. Dies wurde als unannehmbar angesehen. Unter Hinweis auf die obenerwähnten drei Kriterien für die Annahme eines Merkmals für Unterscheidbarkeitszwecke kam man überein, dass Merkmale, die mit Methoden der Elektrophorese gewonnen würden, je nach Art daraufhin zu prüfen seien, ob sie diese drei Kriterien erfüllen würden.

45. Der Ausschuss kam schliesslich überein, das Ergebnis des folgenden Testprojekts abzuwarten, bevor ein Elektrophoretogramm als Unterscheidbarkeitsmerkmal angenommen würde: Die Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland würden sechs ausgewählte Weizensorten prüfen, und dabei mehrere festgelegte elektrophoretische Methoden anwenden sowie auch auf traditionelle Merkmale aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien prüfen. Jeder weitere Verbandsstaat, der sich an diesem Testprojekt beteiligen möchte, sei willkommen und solle sich an Herrn Kelly (Vereinigtes Königreich) wenden. Da bei diesem Projekt der Akzent auf solche Merkmale, die mit Hilfe der Elektrophorese erzielt würden, gelegt werde, würde von den in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmalen nur eine kleine Auswahl geprüft werden.

46. Das Verbandsbüro wurde gebeten, zusätzlich zu dem Projekt einen Fragebogen auszuarbeiten, in dem die UPOV-Verbandsstaaten gebeten werden, Informationen über einzelne elektrophoretische Methoden einzusenden, die sie anwenden, und anzugeben, ob diese Methoden routinemässig oder nur in einem experimentellen Stadium verwendet würden. Die vom Verbandsbüro zusammengestellten Informationen könnten dann auch in einer Sitzung über Elektrophorese, die von der ISTA im September 1983 in Cambridge durchgeführt werden soll, zur Verfügung gestellt werden.

Bedeutung von Patenten auf Sorten, Sortenzüchtung und Züchterrechte

47. Der Ausschuss trat nicht in Erörterungen über diese Frage ein, da dieser Punkt während des 1982 UPOV-Symposiums im Oktober eingehend erörtert worden ist.

Stelle in den Prüfungsrichtlinien für die Präsentation von zusätzlichen Informationen

48. Die Erörterungen hatten Absatz 5 des Dokuments TC/XVIII/6 zur Grundlage. Der Ausschuss sah keinerlei Notwendigkeit, seine gegenwärtige Praxis der Präsentation von Informationen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien zu ändern. Die Sachverständigen seien jedoch frei, auf nationaler Ebene einzelne Änderungen vorzunehmen, insbesondere zusätzliche Informationen bevorzugt in die Merkmals-tabelle aufzunehmen, anstatt sie in den Technischen Hinweisen zu belassen.

Am vom Züchter eingesandten Saatgut zu erfassende Merkmale

49. Die Erörterungen hatten Absatz 6 des Dokuments TC/XVIII/6 zur Grundlage. Der Ausschuss prüfte die Frage, ob auf Vorschlag der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten für Sonnenblume eine Abweichung von der für Mais bezogenen Position gerechtfertigt sei. Da er gegen die Annahme eines abweichenden Prinzips Bedenken hatte, wies er die Frage an die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten und ihre Untergruppe für Prüfungsrichtlinien für Sonnenblume zurück und bat diese erneut zu prüfen, ob es nicht möglich sei, den gleichen Prinzipien wie den bereits für Mais angenommenen zu folgen.

Prüfung an nur einem Ort und von nur einem einzigen Saatgutmuster

50. Der Ausschuss nahm die in Absatz 7 des Dokuments TC/XVIII/6 wiedergegebenen Informationen zur Kenntnis. Nach einer langen Erörterung räumte er schliesslich ein, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit sowohl an einem Ort als auch auf der Grundlage eines einzigen Musters alleine durchgeführt werden könne.

51. Infolgedessen kam der Ausschuss überein, in den Prüfungsrichtlinien, in denen in den Technischen Hinweisen der am Ende des Absatzes 7 des Dokuments TC/XVIII/6 erwähnte Absatz oder ein Absatz mit ähnlichem Wortlaut wiedergegeben ist, diesen Absatz zu streichen. Allenfalls könne der erste Teil des ersten Satzes beibehalten werden, müsse dann aber wie folgt umformuliert werden: "Alle Prüfungen sollten wenigstens zwei Wiederholungen einschliessen" (zwei Wiederholungen sind als insgesamt zwei Parzellen zu verstehen).

Technologische Merkmale

52. Der Ausschuss nahm Kenntnis von der ihm von der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten vorgelegten und in Absatz 8 des Dokuments TC/XVIII/6 wiedergegebenen Frage. Er beantwortete diese Frage dahingehend, dass technologische Merkmale die gleichen Kriterien, wie sie oben (siehe Absatz 35) für andere Merkmale erwähnt werden, zu erfüllen haben. Im Hinblick auf das dritte dieser Kriterien würde es erforderlich sein, deutlich in den Erläuterungen und Methoden die standardisierten Methoden für jedes der in der Merkmalstabelle erwähnten technologischen Merkmale anzugeben. Die Bemerkung, dass bei der Entscheidung über die Annahme eines gegebenen technologischen Merkmals auch zu prüfen sei, ob die zu verwendende Methode nicht einen unverhältnismässigen Aufwand an Zeit oder Mühe erfordern würde, wurde von der Mehrheit des Ausschusses nicht akzeptiert.

Bezeichnung von Sorten

53. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den in Dokument TC/XVIII/6 Add. Absätze 2 und 3 wiedergegebenen Informationen.

Zusätzliche Prüfungen zur Ergänzung der von anderen Verbandsstaaten erhaltenen Prüfungsergebnisse

54. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den in Dokument TC/XVIII/6 Add. Absatz 4 wiedergegebenen Informationen.

UPOV-Farbkarte

55. Die Erörterungen hatten die Dokumente TC/XVIII/11, TC/XVIII/12 und TC/XVIII/6 Add. Absatz 6 zur Grundlage. Frau Löscher (Bundesrepublik Deutschland, Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten) erläuterte im einzelnen die im Bundessortenamt seit ungefähr 1970 angestellten Untersuchungen, in deren Verlauf eine Reihe von Farbkarten miteinander verglichen worden seien (z.B. die Royal Horticultural Society (RHS)-Farbkarte, die DIN 6164-Farbkarte, das Munsell Book of Color und die National Color System (NCS)-Farbkarte). Während dieser Untersuchungen sei die Notwendigkeit, eine neue Farbkarte zu schaffen, klar zu Tage getreten; denn mit der Ausnahme der RHS-Farbkarte seien die zum Vergleich herangezogenen Farbkarten für industrielle und nicht für gartenbauliche oder landwirtschaftliche Zwecke erstellt worden und hätten sich daher als wenig geeignet erwiesen. Sie hätten insbesondere Mängel bei den hellen leuchtenden Farben gezeigt. Die RHS-Farbkarte, die bei einzelnen Farben mehrere Lücken aufweise, sei zudem vergriffen, und es beständen keine Aussichten, dass ein Neudruck vorgenommen werde. Dies mache es noch dringlicher, eine eigene UPOV-Farbkarte zu erstellen. Frau Löscher schlug daher vor, dass die UPOV als Testprojekt ein Segment einer Pflanzenfarbkarte erstelle, indem beispielsweise eine Grundfarbe (rot) aus dem geplanten Farbring von 31 Farben ausgewählt werde und alle unterschiedlichen Abschattierungen der Farbe rot zu schwarz, zu weiss und zu grau vorgenommen würden. Auf der Grundlage dieses Segments könnten die zuständigen UPOV-Organen dann entscheiden, ob die gesamte Farbkarte hergestellt werden solle und, wenn ja, aus wievielen Farben der Farbkreis bestehen solle, in wievielen Stufen die einzelnen Farben dreidimensional entwickelt werden sollten und wie gross der Unterschied zwischen den einzelnen Farbmustern sein solle.

56. Die in Dokument TC/XVIII/12 erwähnte japanische Farbkarte, von der drei Diagramme dem Ausschuss vorgelegt worden waren, wurde ebenfalls erörtert. Der Ausschuss hielt die Informationen über die japanische Farbkarte noch nicht für ausreichend, um sich ein Bild darüber machen zu können, ob die japanische Farbkarte die UPOV-Anforderungen erfülle. Er setzte daher eine ad hoc-Untergruppe zur Aufstellung eines Fragebogens ein, der mit der Bitte um weitere Informationen den japanischen Behörden zugesandt werden soll.

57. Das Verbandsbüro wurde schliesslich gebeten, zwischenzeitlich durch Vermittlung von Frau Löscher (Bundesrepublik Deutschland) Angebote für die Herstellung und den Druck einer begrenzten Anzahl von Exemplaren des Testprojekts zur Verteilung an die UPOV-Verbandsstaaten einzuholen. Dies würde den Beratern des Ausschuss auf seiner kommenden Tagung im April 1983 in die Lage versetzen, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

58. Im Anschluss an die Erörterungen über eine Farbkarte führte Herr Espenhain (Dänemark) in Dokument TC/XVIII/11 ein, dass Informationen über das VIPDENS 501 Colorimeter enthielt. Diese Informationen wurden durch den Stellvertretenden Generalsekretär ergänzt, der berichtete, dass er eine Stellungnahme über die Anwendung des VIPDENS-Colorimeters bei der Prüfung von Farben von Apfelsorten erhalten habe. Diese Stellungnahme werde aus dem Italienischen in die Arbeitssprachen von UPOV übersetzt und den UPOV-Verbandsstaaten zugesandt werden. Der Ausschuss kam überein, dass die Sachverständigen aus Dänemark, trotz der Arbeit an der Erstellung einer UPOV-Farbkarte, mit der Prüfung der Eignung des Farbmessgeräts fortfahren sollten.

59. Im Hinblick auf die Terminplanung kam der Ausschuss überein, dass die japanischen Behörden ihre Antworten auf den Fragebogen dem Verbandsbüro bis Ende Februar zuleiten sollten. Die Angebote für die Erstellung des Testprojekts sollten innerhalb der gleichen Frist eingeholt werden.

Stabilisierung lateinischer Namen

60. Der Ausschuss nahm die in Dokument TC/XVIII/6 Add. Absatz 7 wiedergegebenen Informationen zur Kenntnis. Er bat die Technischen Arbeitsgruppen, eine Liste von Arten aufzustellen, für die sie Probleme sähen und für die sie eine Stabilisierung der lateinischen Namen durch die ISTA wünschten. Eine Zusammenfassung dieser vier Listen sollte der nächsten Tagung des Technischen Ausschusses vorgelegt werden.

Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit bei Arten, die sowohl vegetativ vermehrte Sorten wie durch Saatgut vermehrte Sorten umfassen

61. Der Ausschuss stimmte den Informationen über die Prüfung von Sorten solcher Arten, die sowohl vegetativ vermehrte Sorten wie durch Saatgut vermehrte Sorten umfassen, in der in Dokument TC/XVIII/6 Add. Absatz 9 wiedergegebenen Form zu. Zu der Frage, ob die normalen Wachstumsbedingungen entsprechende Ausprägung von Merkmalen in einer unter besonderen Wachstumsbedingungen aufgestellten Sortenbeschreibung zusätzlich eingegeben werden müsse, verwies der Ausschuss auf Bemerkungen, die bereits während dieser Tagung gemacht worden waren (siehe Absatz 35), nämlich dass jeder Prüfungsbericht und jede Beschreibung sich auf den Ort beziehe, wo, und auf die Bedingungen, unter denen sie erstellt worden seien.

EWG-Prüfungsrichtlinien

62. Der Ausschuss nahm den Vorschlag der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten zur Kenntnis, die Vertreter der UPOV-Verbandsstaaten, welche gleichzeitig Verbandsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) seien, zu bitten, in den EWG-Sitzungen darauf zu dringen, dass die EWG wie die ISTA den Grundsatz aufstellt, dass die Sortenprüfungsarbeit gemäß international erstellter Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit vorgenommen werde; hierbei habe die Arbeitsgruppe die UPOV-Prüfungsrichtlinien im Auge gehabt, ohne sie besonders zu erwähnen.

Verschiedenes

Liste von Standardwerken und Dokumenten

63. Auf einen in einem Schreiben an das Verbandsbüro gemachten und dem Ausschuss vorgetragenen Vorschlag von Herrn Kelly beschloss der Ausschuss, die Technischen Arbeitsgruppen zu bitten, diejenigen allgemeinen Standardwerke und Dokumente, die sie normalerweise im Zusammenhang mit der Prüfung von Sorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verwenden, in einer Liste zusammenzustellen. Das Verbandsbüro würde dann diese Listen von Standardwerken und Dokumenten sammeln und dem Technischen Ausschuss zu seiner kommenden Tagung vorlegen.

64. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, Standardwerke und Dokumente zu sammeln, die für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit notwendig oder nützlich sind, wurde erwähnt, dass neben der Bedeutung aller dieser Informationen die Bedeutung der Praxis für die Prüfung nicht übersehen werden solle. Sachverständige der neuen UPOV-Verbandsstaaten sollten daher nicht nur auf die gedruckte Informationsquelle vertrauen, sondern sollten auch die Möglichkeit ins Auge fassen, Prüfungsbehörden einzelner UPOV-Verbandsstaaten zu besuchen, um sich an Ort und Stelle über die Prüfung von Sorten zu informieren.

Schneller Wechsel von Beispielsorten

65. Herr Kelly machte den Ausschuss darauf aufmerksam, dass bei einzelnen Arten die im Handel befindlichen Sorten sehr schnell wechseln, was dazu führe, dass einzelne Sorten vollständig vom Markt verschwänden. Sofern diese Sorten als Beispielsorten Verwendung gefunden hätten, müssten sie in den UPOV-Prü-

fungsrichtlinien durch andere Sorten ersetzt werden. Der Ausschuss erwähnte, dass er sich dessen bewusst sei, aber keine andere Möglichkeit sähe, als den Technischen Arbeitsgruppen zu empfehlen, die Entwicklung im Auge zu behalten und Beispielssorten, wenn die obenerwähnte Situation einträte, zu ersetzen.

Programm für die neunzehnte Tagung

66. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Rat beschlossen habe, seine Tagung am 3. und 4. Oktober 1983 durchzuführen. Er kam überein, während dieser Tagung:

i) die Berichte über die Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen entgegenzunehmen, darunter auch den Bericht der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme, und über das Programm der Arbeit dieses Ausschusses für das kommende Jahr zu entscheiden,

ii) alle von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfenen Fragen zu erörtern,

iii) die Frage der Erstellung einer UPOV-Farbkarte erneut erörtern,

iv) über alle von den Technischen Arbeitsgruppen zur abschliessenden Annahme vorgelegten technischen Prüfungsrichtlinien zu entscheiden,

v) das Verfahren für den Austausch von Listen von in der Prüfung stehenden Sorten erneut zu überprüfen,

vi) die Liste der von der ISTA stabilisierten lateinischen Namen zur Kenntnis zu nehmen,

vii) die Liste der Referenz-Standardwerke und Bücher, die in Verbindung mit der Prüfung von Sorten von Wert sind, zu überprüfen und

viii) die von den Berufsverbänden zur Frage der Mindestabstände zwischen Sorten eingegangenen Stellungnahmen zu erörtern.

Dank an drei Delegierte, die nicht mehr an der Arbeit des Technischen Ausschusses teilnehmen werden

67. Herr Gfeller (Präsident des Rates) sowie Herr Hutin (Vorsitzender des Technischen Ausschusses) wiesen darauf hin, dass die Herren R. D'Hoogh (Belgien), J. Mullin (Irland) und A.F. Kelly (Vereinigtes Königreich) aus unterschiedlichen Gründen künftig nicht mehr an der Arbeit des Technischen Ausschusses teilnehmen würden. Sie dankten den drei Delegierten im Namen aller Mitglieder des Technischen Ausschusses für ihre wertvolle Mitarbeit an den Arbeiten des Technischen Ausschusses und wünschten ihnen für ihre Zukunft alles Gute.

68. Dieser Bericht wurde vom Technischen Ausschuss auf seiner neunzehnten Tagung am 3. Oktober 1983 angenommen.

[Sieben Anlagen folgen]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. A. ERMENS, Ingénieur principal, Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. M. SIMON, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, INRA/GEVES, GLSM, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Dr. G. FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Mrs. U. LÖSCHER, Oberregierungsrätin, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. M. CROWLEY, Administration Officer, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2 *

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen *
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague *
- Mr. R. DUYVENDAK, Head, Botanical Research Agricultural Crops, RIVRO, P.B. 32, 6700 AA Wageningen
- Mr. F. SCHNEIDER, RIVRO, c/o IVT, P.B. 16, 6700 AA Wageningen

* only for items 8 and 11 of the agenda/seulement pour les points 8 et 11 de l'ordre du jour/nur für die Punkte 8 und 11 der Tagesordnung

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Dr. J. LE ROUX, Agricultural Technical Counsellor, South African Embassy,
59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. J.M. ELENA ROSSELLO, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional
de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt,
Box 2290, 103 17 Stockholm *

Mr. O. SVENSSON, Head of Office, Statens Växsortsnämnd, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Abteilung für Landwirt-
schaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, RAC, Changins, 1260 Nyon *

Mr. O. STEINEMANN, Poststrasse 10, Postfach 929, 4502 Solothurn *

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety
Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF *

Ms. J. ALLFREY, Deputy Controller Designate, Plant Variety Rights Office,
White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE *

Mr. J. ARDLEY, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White
House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF *

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International
Affairs, U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C. 20231 *

Mr. L.J. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent
Owners, 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005 *

Dr. H.D. LODEN, Executive Vice-President, American Seed Trade Association,
Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street N.W., Washing-
ton, D.C. 20005 *

II. INTERNATIONAL ORGANIZATION/ORGANISATION INTERNATIONALE/
INTERNATIONALE ORGANISATION

M. D.M.R. OBS'T, Administrateur principal, Commission des Communautés
européennes, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles *

* only for items 8 and 11 of the agenda/seulement pour les points 8 et 11
de l'ordre du jour/nur für die Punkte 8 und 11 der Tagesordnung

III. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. C. HUTIN, Chairman, France

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

Note: Annexes II to VII are not attached to this final version of the report since they are largely superseded. Updated tables are reproduced in the Annexes to document TC/XIX/2.

Remarque: Les annexes II à VII ne sont pas jointes à la présente version finale du compte rendu parce qu'elles sont largement dépassées. Des tableaux mis à jour figureront dans les annexes du document TC/XIX/2.

Anmerkung: Die Anlagen II bis VII sind diesem angenommenen Bericht nicht mehr beigefügt, da sie grösstenteils überholt sind. Auf den neuesten Stand gebrachte Tabellen sind in den Anlagen des Dokuments TC/XIX/2 wiedergegeben.

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]